

Arbeitsrecht 9 AZR 676/07 - Arbeitskleidung - Kostenpauschale - Pfändungsschutz

Gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, schreiben für bestimmte Tätigkeitsbereiche das Tragen von Schutzkleidung vor. Der [Arbeitgeber](#) ist in diesem Fall verpflichtet, dem [Arbeitnehmer](#) die Schutzkleidung kostenlos zur [Verfügung](#) zu stellen. Fehlt eine derartige gesetzliche [Verpflichtung](#), kann der [Arbeitgeber](#) mit dem [Arbeitnehmer](#) grundsätzlich vereinbaren, dass dieser während der Arbeitszeit eine bestimmte Arbeitskleidung trägt, die ihm der [Arbeitgeber](#) zur [Verfügung](#) stellt. Vorbehaltlich einer entgegenstehenden kollektivrechtlichen Regelung kann auch vereinbart werden, dass sich der [Arbeitnehmer](#) an den Kosten [beteiligt](#). Die Vertragsklausel darf den [Arbeitnehmer](#) allerdings nicht unbillig benachteiligen (§ [307 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) iVm. § [307 Abs. 2 BGB](#)). Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Vorteilen, die der [Arbeitnehmer](#) aus der Überlassung der Berufskleidung und ihrer Pflege und Ersatzbeschaffung durch den [Arbeitgeber](#) hat. Der [Arbeitgeber](#) ist berechtigt, einen wirksam vereinbarten pauschalen Kostenbeitrag vom monatlichen Nettoentgelt des Arbeitnehmers einzubehalten. Die Einbehaltung ist unwirksam, soweit das Nettoentgelt unpfändbar ist. Dieses zwingende Recht kann nicht durch Verrechnungsabrede umgangen werden.

Das [Bundesarbeitsgericht](#) hat der Klage einer Einzelhandelskauffrau auf [Zahlung](#) des von dem beklagten Verbrauchermarkt einbehaltenen „Kittgeldes“ stattgegeben. Der Senat hat nicht entschieden, ob die von der Beklagten praktizierte Vertragsklausel wirksam ist, nach der die [Arbeitnehmer](#) den monatlichen Beitrag auch dann schulden, wenn sie infolge Urlaubs oder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet haben. Die Einbehaltung der Beklagten scheiterte bereits an den Pfändungsschutzbestimmungen. Das monatliche Nettoentgelt der Klägerin [lag](#) mit rd. 800,00 Euro deutlich unter der Pfändungsgrenze.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 17. Februar 2009 - [9 AZR 676/07](#) - PM BAG 18/09